

Keine Mitentscheidung von Laien auf der Synode?

Erwägungen zum Beschlußrecht der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer*

Die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ ist Teil der synodalen Bewegung unserer Tage. Sie stellt die katholische Kirche vor eine Fülle ganz neuer Probleme. Das sind nicht zuletzt auch Ordnungs- und Strukturfragen, die nicht einfach durch einen Blick in den Codex Iuris Canonici ihre Antwort finden können. Eine neue kirchliche Wirklichkeit fordert und sucht neue kirchenrechtliche Formen.

Inauguriert und inspiriert wurde diese synodale Bewegung durch das Zweite Vatikanische Konzil: „Diese Heilige Synode wünscht, daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden.“¹

Neue Mitverantwortung der Laien

Doch das Neuartige dieser Bewegung, das, was heute die eigentlichen Strukturfragen aufwirft, liegt nicht im synodalen Prinzip selbst. Synoden und Konzilien von Bischöfen hat es, mehr oder weniger häufig und mehr oder weniger wirkmächtig, immer gegeben. Sie entsprechen der Grundstruktur der katholischen Kirche als „communio ecclesiarum“; sie erwachsen aus der Gemeinsamkeit der Aufgabe und der Einheit des Amtes der Bischöfe; beides hat in der einen Sendung der Apostel durch Christus ihren Grund. „Seit den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöfe, obwohl sie Teilkirchen vorstanden, von der Gemeinschaft der brüderlichen Liebe und vom Eifer für die den Aposteln aufgetragene allgemeine Sendung gedrängt, ihre Kräfte und ihren Willen zu vereinen (consociare), um sowohl das gemeinsame Wohl (bonum commune) wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern. Aus diesem Grund wurden

* Mit diesem Aufsatz bringen wir einen ersten Beitrag zur Diskussion um die Gemeinsame Synode 1972. Im nächsten Heft werden wir das Ergebnis unserer Umfrage veröffentlichen (*die Redaktion*).

¹ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (= BD), 36. Die übrigen Konzilstexte werden mit folgenden Abkürzungen zitiert: KK = Konstitution über die Kirche; Komm = Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel; LAp = Dekret über das Laienapostolat; Miss = Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche; PrD = Dekret über Dienst und Leben der Priester.

Synoden, Provinzialkonzilien und schließlich Plenarkonzilien abgehalten, in denen die Bischöfe sowohl in bezug auf die Verkündigung der Glaubenswahrheiten als auch auf die kirchliche Disziplin eine einheitliche Regelung für verschiedene Kirchen festlegten“ (BD 36).

Das eigentlich Neue an der heutigen synodalen Bewegung und damit ihre eigentliche Problematik liegt vielmehr in der zahlenmäßig starken und der Form nach akzentuierten Mitbeteiligung von Nicht-Bischöfen, vor allem von Laien in der Synode, liegt, schlagwortartig, in ihrer „Demokratisierung“. Das gab es in diesem Ausmaß bisher noch nicht. Dabei ist nicht die bislang schon erreichte Verwirklichung bedeutsam, sondern die Tendenz des eingeschlagenen Wegs. Die Synoden nach dem Konzil in Deutschland, Österreich, Holland und Dänemark zeigen das. Es wird ebenfalls deutlich an der für Herbst 1972 geplanten Gemeinsamen Synode. Nach dem Entwurf ihrer Statuten und verschiedenen anderen Vorschlägen soll das keine „Bischofssynode“ werden, wie das Bischofsdekret des Konzils sie wünscht. Sie ist nicht nur Repräsentanz des bischöflichen Amts, sondern direkt Vertretung der Kirche in der Bundesrepublik. Dementsprechend werden die Bischöfe nur etwa ein Fünftel der Mitglieder der Synode ausmachen, etwa 50 von 250. Die übrigen Mitglieder werden andere Geistliche sein und in der Mehrzahl Laien.

Auch dieser Akzent der synodalen Bewegung wurde inspiriert durch das Zweite Vatikanische Konzil. Es anerkannte, daß es das „unverkennbare Wirken des Heiligen Geistes“ ist, „der den Laien heute mehr und mehr das Bewußtsein der ihnen eigentümlichen Verantwortung schenkt und sie allenthalben zum Dienst für Christus und seine Kirche aufruft“ (LAp 1). Aus dem Empfang der mannigfachen „besonderen Gaben“ (1 Kor 12, 7), die einem jeden gegeben sind, „auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen“ (LAp 3). Wenn den Laien auch „der Weltcharakter in besonderer Weise eigen“ ist (KK 31) und der Weltdienst der Kirche ihnen in besonderer Weise aufgetragen ist (KK 31, LAp 2), so haben sie doch „zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche“ mitzutragen (KK 31, LAp 2). Das sollen sie „in Gemeinschaft... besonders mit ihren Hirten“ (LAp 3) tun. Die Bischöfe und Pfarrer aber „mögen sich vor Augen halten, daß... auch die Laien bei der Auferbauung der Kirche eine ihnen eigentümliche Aufgabe haben“ (LAp 25). Deshalb sollen sie „in ständig mit den Laien geführttem Gespräch“ (LAp 25) stehen, auf sie hören, ihre Erfahrungen sich zunutze machen und eng mit ihnen zusammenarbeiten (KK 32, 37, LAp 25, PrD 9). „Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen“ (KK 37). Darum „halten es die Konzilsväter für sehr nützlich, wenn die zentralen Behörden (der katholischen Kirche) Laien... mehr zu Rat ziehen“, damit „auch die Laien in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil erhalten“ (BD 10); darum wünschte das Konzil verschiedene Räte auf der Ebene der Gesamtkirche (LAp 26, Komm 19), der Diözese (BD 27, Miss 30, LAp 26), aber „auch auf pfarrlicher, zwi-

schenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene“, in denen „die Geistlichen in geeigneter Weise mit den Laien zusammenarbeiten“ (LAp 26).

Durch das Konzil sind auf diese Weise neue organisatorische Formen angeregt und entstanden, durch welche die erneuerte Zusammenarbeit in der Kirche gefördert werden soll. Sicher ist das System dieser Räte auf dem Konzil noch nicht von einer ausgereiften und einheitlichen Gesamtsicht her konzipiert. Es gibt unklare Abgrenzungen und Überschneidungen. Die Weiterentwicklung und Korrektur durch die Erfahrung ist offen. Aber eine doppelte Tendenz ist schon jetzt deutlich. Es tut sich einmal der Wille kund, die Mitarbeit der Laien und die Zusammenarbeit innerhalb der Kirche in neuen rechtlichen Formen zu institutionalisieren. Es zeigt sich zweitens eine Unterscheidung in der Konzeption dieser Räte. Es gibt Räte, die Standesvertretung sind, wie der Priesterrat und der Laienrat. Es gibt aber auch Räte, welche die Gesamtheit des Volkes Gottes in einer Teilkirche repräsentieren, sei es in einer gewissen Selbständigkeit dem Amt gegenüber (so verstehen einige den Diözesanrat), oder sei es – wie beim Seelsorgs- oder Pastoralrat – unter Einbeziehung des kirchlichen Amts, ja als sein integrierender Teil. Das sind durch ihre Aufgabe und Organisation Gremien synodalen Charakters.

Von hier aus ist es ein naheliegender und nur mehr kleiner Schritt bis zu einer ähnlichen Beteiligung von Laien in Synoden und Konzilien, bis zu ihrer Mitgliedschaft in diesen Versammlungen. Diesen Schritt hat das Konzil nicht getan. Die nachkonziliare Entwicklung stellt uns nun vor die Frage, ob wir diesen Schritt tun sollen und vor allem, ob wir ihn tun können und wie weit wir ihn tun können. Denn gerade hinsichtlich der Mitbeteiligung und vollen Mitgliedschaft des Nicht-Amtsträgers in den synodalen Gremien und den Synoden erheben sich die ekklesiologischen und rechtlich-organisatorischen Fragen. Dem Grundproblem dieses Fragenkomplexes wollen wir hier nachgehen und von der kirchenrechtlichen Seite her einen Beitrag zu seiner Lösung zu leisten suchen, und zwar konkret im Hinblick auf die Gemeinsame Synode.

Vollmachten der Synode

Die Grundfrage lautet: Welche Vollmacht soll und kann diese Synode haben, welche (rechtliche) Verbindlichkeit die Beschlüsse dieser Synode, in der eine sehr große, wenn nicht gar die überwiegende Zahl der Mitglieder Laien sind, in der auf jeden Fall die zur Rechtssetzung bevollmächtigten und befugten Amtsträger, die Bischöfe, nur etwa ein Fünftel aller Mitglieder ausmachen, sie also eindeutig (selbst wenn man eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln oder gar drei Vierteln der Stimmen für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse festsetzen würde!) majorisiert werden können? Wäre eine solche rechtliche Majorisierung nicht gleichbedeutend mit der Aufhebung des Amts in der Kirche und der Letztverantwortlichkeit des berufenen Amtsträgers in den Dingen seines Amts – wenigstens in diesem Fall, mit all den Konsequenzen,

die das auf die Dauer und für alle anderen Fälle haben wird? Denn hier geht es ja nicht nur um eine qualifizierte Beratung und Mitwirkung der Laien bei der stufenweisen Erarbeitung der Entscheidung, um eine „demokratisierte“ Form des sogenannten „decision taking“², die vom Konzil gewünscht und vorgesehen ist, sondern hier geht es sehr wohl um das „decision making“ selbst, um die Mitbestimmung der Laien an der Endentscheidung und ihrer Rechtsgültigkeit, ja letztlich um die entscheidende Bestimmung der rechtsgültigen Endentscheidung durch die Nicht-Amtsträger, zumal durch die Laien. Ist das in der katholischen Kirche überhaupt möglich, ohne daß sie ihr Kirchen- und Amtsverständnis wesentlich modifiziert?

Andererseits aber fragt sich doch, ob es sinnvoll und vertretbar ist, wenn die Synode keine verbindlichen Beschlüsse fassen kann, wenn aus der jahrelangen Arbeit bei der Vorbereitung, in den Kommissionen und in den gemeinsamen Beratungen auf der Synode selbst nichts weiter herauskommt als letztlich unverbindliche Empfehlungen oder Petitionen an die einzelnen Ortsbischöfe Deutschlands – denn schließlich läuft es bei der derzeitigen geringen jurisdiktionellen Kompetenz der Bischofskonferenz über die Bischöfe darauf hinaus. Ist es den Mitgliedern einer Synode, die nicht Amtsträger sind, eigentlich zumutbar – und auf die Dauer wird sich diese Frage verschärfen für die Mitarbeit in den oben genannten beständigen synodalen Gremien stellen –, in verantwortlicher Mitarbeit Vorlagen zu beraten und Beschlüsse zu fassen, die dann außerhalb oder nach der Synode von anderen Mitgliedern eben dieser Synode beiseite geschoben werden können? Sind aber die Bischöfe, obwohl rechtlich ungebunden, de facto durch das Gewicht der Synode und den Druck der öffentlichen Meinung doch nicht frei, die Beschlüsse der Synode anzunehmen oder abzulehnen; haben sie also tatsächlich nicht mehr die Möglichkeit, etwas gegen die faktische Autorität eines einmal gefaßten Synodalbeschlusses durchzusetzen – und wie leicht wird so etwas eintreten können! –, dann werden sie tatsächlich doch majorisiert, dann haben Amt und Letztverantwortlichkeit der Bischöfe durch die Synode eine schwere Einbuße erlitten.

Die Bedenken werden also nicht schon dadurch behoben, daß der Synode keine bindende Beschlußvollmacht übertragen wird. Die moralische und faktische Autorität von Empfehlungen und Beschlüssen, die von einer solchen, den deutschen Katholizismus repräsentierenden Versammlung nach langer und wohl gründlicher Beratung gebilligt und vielleicht mit großer Mehrheit verabschiedet wurden, ist so groß, daß gegen sie der Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit in der öffentlichen Meinung kaum zu Buch schlägt. Der Rückzug auf den formalen Rechtsstandpunkt würde in einem solchen Fall der Glaubwürdigkeit der Bischöfe in den Augen der Gläubigen Abbruch tun; er wird höchstens die Forderung, die Bischöfe mögen dann eben diesen Beschlüssen Rechtskraft verleihen, um so stürmischer werden und um so selbstverständlicher erscheinen lassen, so daß sich ihr die Bischöfe gegebenenfalls nur schwer erwehren könnten. Und könnte sich diese Forderung nicht auch auf die kano-

² Interview von Kardinal Suenens, in: *Orientierung*, 15. Mai 1969, 102.

nistische Weisheit stützen, die besagt, daß etwas rechtens sein kann nicht darum, weil es gesetztes Recht ist (*ratione imperii*), sondern darum, weil es durch die Vernunft geboten ist (*imperio rationis*)? Die rechtliche Unverbindlichkeit wird sich faktisch nicht durchhalten lassen. Sie allein löst das Problem nicht.

Man müßte also schon solche Beschlüsse selbst zu verhindern suchen, welche die Bischöfe in eine Richtung drängen, die sie nicht glauben verantworten zu können. Vor diese Situation gestellt, wird man leicht versucht sein, die Rechtsstrukturen der Synode, die Verteilung der Zuständigkeiten, die Auswahl der Mitglieder so zu gestalten, daß „nichts passieren“ kann. Würde man aber dieser Versuchung nachgeben, wäre es das Schlechteste, was passieren kann. Eine Konzeption, welche die Synode nur den verlängerten Arm der Hierarchie sein und sie derart „friedlich“ ablaufen ließe, daß sie manche eher an einen sowjetischen Parteikongreß erinnern könnte, ist unmöglich und unnötig. Sie wäre zur Ineffizienz verurteilt und würde auch die positivsten Reformkräfte in die außersynodale Opposition drängen und die Gefahr einer „Pastoralkonferenz“ als „Gegensynode“ heraufbeschwören. Daß diese Befürchtung in der Kirche nicht so einfach aus der Luft gegriffen ist, zeigen doch, um nur ein Beispiel zu nennen, die Vorwürfe, die hinsichtlich der Römischen Synode noch kurz vor dem Konzil laut wurden. Eine solche Synode wäre schlechter als keine Synode. Die Gemeinsame Synode muß frei sein und sie muß repräsentativ sein. Aber wie kann sie es sein und doch das Amt nicht antasten? Gibt es keinen Weg zwischen einer rechtlichen oder tatsächlichen Bevormundung des Bischofsamts durch die Synode um der Freiheit dieser Synode willen einerseits und einer Manipulation der Synode um der Freiheit der Bischöfe willen andererseits? Beides wäre ekklesiologisch und menschlich untragbar. Hier liegt die Grundfrage, welche die synodale Bewegung unserer Zeit der Kirche stellt.

Eine Antwort auf diese Frage läßt sich nicht im *Codex Iuris Canonici* finden; er kennt diese Frage und ihre Voraussetzung, die synodale Mitbeteiligung der Laien, nicht³. Sie läßt sich auch nicht aus den Möglichkeiten und Formen nichtkatholischer kirchlicher Gemeinschaften entnehmen; dafür ist deren kirchliche Wirklichkeit zu verschieden von dem Kirchenverständnis und der Amtsauffassung der katholischen Kirche.

Schließlich kann die Kirche diese Frage auch nicht einfach durch einen Blick in die eigene Vergangenheit lösen. Sicher ist, daß von der Frühzeit der Kirche an nichtbischöfliche Kleriker und Laien in oft großer, manchmal überwiegender Zahl und in vielfältiger Form (bis hin zum vollen Stimmrecht) an allgemeinen Konzilien und Provinzialsynoden teilgenommen haben⁴. Mit dem Rückgang des konziliaren Elements in der Ver-

³ Wohl aber die Teilnahme von Geistlichen, die nicht Bischöfe sind, mit beschließender (cc 223 § 1, 282 § 1 und 286 § 1) oder beratender (cc 223 § 3, 286 §§ 3, 4, 358 mit 362) Stimme.

⁴ Siehe dazu: G. Tangl, *Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters* (Weimar 1912); Yves Congar, *Der Laie, Entwurf einer Theologie des Laientums* (Stuttgart 1956) 393ff. (Rolle der Laien auf den Konzilien); Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* ²I (1960) 58, 151, 327f.; ²II (1962) 116ff., 177ff.; III (1959) 310, 389f.; Hans Küng, *Strukturen der Kirche* (Freiburg 1962) 77ff. (Die Laien in der Konziliengeschichte).

fassung und dem Leben der Kirche nach dem Trienter Konzil⁵ war ein Rückgang des laikalen Einflusses im Recht und Leben der Kirche verbunden. Aus der synodalen Verfassungsstruktur ist er völlig verschwunden. Das tat sich in den beiden Vatikanischen Konzilien deutlich kund. Die Wende kam auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Ausdruck durch die Zulassung von „Laienaudatoren“ (September 1963) und „Auditorinnen“ (September 1964). Man mußte ganz von vorn anfangen.

Bei der Anwendung der früher geübten Formen ist aber Vorsicht geboten. Es ist zu beachten, daß nicht wenige der Synoden sogenannte „concilia mixta“ waren, kirchlich-weltliche Versammlungen, die über Angelegenheiten aus beiden Bereichen befanden. Sodann sind die Auswirkungen des in kanonistischen Theorien schon des 12. und 13. Jahrhunderts begründeten und in den beiden folgenden Jahrhunderten besonders einflußreichen „Konziliarismus“ zu bedenken, der die Stellung des Amtes in der Kirche nicht wahrte. Ferner ist die von heute verschiedene gesellschaftliche Struktur und bildungsmäßige Wirklichkeit in den früheren Jahrhunderten zu berücksichtigen. Überdies enthält die Ekklesiologie unserer Zeit mit ihren Einsichten über Laie, Amt, Kirche, die in den Konzilsdokumenten wirksam wurden, gegenüber früher neue Elemente.

Ein ungenügendes Statut

Woher also bekommen wir eine Antwort auf unsere Frage? Welche Lösung schlägt die Studiengruppe, die mit der vorläufigen Erarbeitung der Statuten und der Thematik der Gemeinsamen Synode beauftragt war, vor? Der Entwurf vom Juni dieses Jahres für das „Statut einer Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ ist jetzt vorzeitig veröffentlicht worden⁶. Artikel 12 dieses Statuts sieht über die „Verbindlichkeit der Beschlüsse“ der Synode das folgende vor:

1. Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei den Bischöfen; und zwar bei der Deutschen Bischofskonferenz, sofern es sich um einen Gegenstand handelt, für den der Bischofskonferenz die Gesetzgebung zusteht; sonst bei den einzelnen Diözesanbischöfen.

2. Beschlüsse der Synode, die eine Anordnung enthalten, haben den Charakter von Empfehlungen an die Deutsche Bischofskonferenz oder an die Diözesanbischöfe. Verbindlichkeit erhalten sie erst durch Billigung und Inkraftsetzung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder – je nach der im vorigen Absatz genannten Zuständigkeit – durch die einzelnen Diözesanbischöfe.

Nach diesem Vorschlag hat also die Gemeinsame Synode nur beratende Funktion. Sie kann Empfehlungen aussprechen und Entschlüsse formulieren, aber verbindliche Beschlüsse fassen, rechtlich bindende Anordnungen treffen kann sie nicht. Sie ist ein Gremium der Entscheidungshilfe, aber nicht der Entscheidung. Dieser Vorschlag beläßt, wie mir scheint, die Synode in den genannten Schwierigkeiten. Er lähmt bei

⁵ Das geschah aber nicht notwendig dem Willen dieses Konzils entsprechend; nur etwa 2 Prozent der vorgeschriebenen Provinzialsynoden wurden tatsächlich abgehalten; vgl. LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, II, 231.

⁶ „Der Christ“ (Berlin) vom 18. 7. 1969.

den nichtbischöflichen Mitgliedern die Einsatzbereitschaft für das doch sicherlich nicht geringe Arbeitspensum, das erforderlich sein wird, und mindert ihre Verantwortlichkeit, da doch letztlich alles unverbindlich ist und unabhängig von ihnen entschieden wird. Er kann bei den Bischöfen die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit des Gesprächs beeinträchtigen, wenn sie meinen, später „ungestört“ neu und anders entscheiden zu können. Er gibt auch den Bischöfen nur beratende Stimme, macht sie also zu bloßen Beratern in ihrem eigenen Beratergremium. Er bringt die Bischöfe oder die Bischofskonferenz in die Not und Gefahr, unter dem öffentlichen Gewicht verabschiedeter synodaler „Empfehlungen“ als Vollstrecker der Beschlüsse anderer zu erscheinen oder es zu werden, auch wenn sie diese Beschlüsse nicht billigen könnten. Und da schließlich die rechtliche Unverbindlichkeit der Beschlüsse keine Garantie bietet, daß faktisch nicht doch Verbindlichkeiten für die Bischöfe aus den Beschlüssen der Synode entstehen, wird dieser Entwurf leicht dazu geneigt machen, durch Aufbau und Kompetenzverteilung, Auswahl und Geschäftsordnung die Synode so zu „steuern“, daß solche „unliebsamen Empfehlungen“ von vornherein ausgeschlossen sind. Das aber könnte nur unglückselige Folgen haben.

Weiterhin ist die kirchenrechtliche Konzeption der Synode nach diesem Vorschlag zum mindesten nicht folgerichtig. Obwohl die Synode territorial gesehen als „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ einem Plenarkonzil (can. 281 CIC), also einer Synode mehrerer Kirchenprovinzen, entspricht, ist sie nach dem Schema einer Diözesansynode verfaßt. Das Plenarkonzil ist ein Organ teilkirchlicher Gesetzgebung und hat als solches jurisdiktionelle Vollmacht; in der Diözesansynode ist der einzige Gesetzgeber der Diözesanbischof (can. 362 CIC). Aber selbst dieses kirchenrechtliche Schema scheint nicht klar durchgehalten zu sein. Denn nach dem Recht des Codex Iuris Canonici über die Diözesansynode gibt es den Bischof als Gesetzgeber „in Synodo“, gibt es „synodale Beschlüsse“ (synodales constitutiones), die rechtlich verpflichtende Kraft haben. Das alles wird man aber nach der vorgelegten Konzeption von der Gemeinsamen Synode nicht sagen können. Die Bischöfe sind nicht als Gesetzgeber „in Synodo“, es kann darum auch keine „synodalen Beschlüsse“ geben; sonst hätte man wenigstens den Bischöfen beschließendes Stimmrecht in der Synode geben müssen. So aber gibt es nur beratende Stimmen auf der Synode; so können Bischöfe zwar Empfehlungen und Resolutionen – vielleicht an sich selbst – mitbeschließen, aber Anordnungen treffen können sie als einzelne oder als Kollegium nur außerhalb der Synode.

Man fragt sich, ob diese Lösung den Bischöfen zumutbar ist und nicht ihrer Stellung als Amtsträger abträglicher als manche andere Möglichkeit, die man als für das Amt abträglich ansieht. Ist sie den anderen Mitgliedern zumutbar, denen nicht einmal das gestattet wird, was die Diözesansynode nach der Konzeption des Codex Iuris Canonici ihnen ermöglicht hätte, nämlich gemeinsam mit dem Bischof gerade als Amtsträger zu beraten? Dabei war es doch einer der Gründe für die Einberufung der Gemeinsamen Synode, durch sie die große Zahl von getrennten Diözesansynoden, die in weni-

gen Jahren notwendig geworden wären, zu ersetzen. Man fragt sich schließlich, wodurch sich denn nach dieser Konzeption die geplante „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik“ so sehr von einer gemeinsamen „unverbindlichen Pastorkonferenz“ unterscheidet, die man doch aus guten Gründen ablehnt – außer sicherlich durch den Namen und vielleicht durch die feste Struktur, die man aber auch der „unverbindlichen Pastorkonferenz“ hätte geben können.

Noch etwas ist zu Artikel 12 des Statuten-Entwurfs zu bemerken. Er erweckt beim unbefangenen Leser leicht den Eindruck, als sei – rechtlich gesprochen, und in diesem Artikel geht es betont um rechtliche Aspekte – der primäre Adressat der synodalen Empfehlungen die Deutsche Bischofskonferenz, die dann mit (qualifizierter) Mehrheit rechtlich bindende Beschlüsse fassen kann, welche in der ganzen Bundesrepublik Geltung haben und so eine im wesentlichen einheitliche Rechtslage und Praxis schaffen. Dem ist aber nicht so. Die Deutsche Bischofskonferenz kann nur dann Adressat der Beschlüsse sein, wenn „es sich um einen Gegenstand handelt, für den der Deutschen Bischofskonferenz die Gesetzgebung zusteht“ (Art. 12 des Entwurfs). Wann steht ihr die Kompetenz zu? Das Konzil hat dazu bestimmt: „Beschlüsse der Bischofskonferenz, sofern sie rechtmäßig und wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen jener Prälaten, die Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht der Konferenz sind, gefaßt und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen wurden, besitzen verpflichtende Rechtskraft (besser: werden rechtsverbindlich) nur in den Fällen, in denen entweder das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl *motu proprio* oder auf Bitten der Konferenz erlassen hat, es bestimmt“ (BD 38, 4). Das aber ist, bei dem derzeitigen Stand der Dinge, nur bei einem relativ beschränkten Kreis von „Gegenständen“ der Fall und, was bedeutsamer ist, kaum in Bereichen, die für die Synode von Bedeutung oder Interesse sein dürften⁷ – außer sicherlich der „vom Recht gewährten Vollmacht, innerhalb der festgelegten Grenzen (!) die Liturgie zu ordnen“⁸.

⁷ Die Umschreibung der Bereiche, für die der Bischofskonferenz und nicht dem Einzelbischof als zuständiger territorialer Autorität die rechtliche Ordnungskompetenz zugewiesen ist, findet sich in dem *Motuproprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ Pauls VI. vom 6. August 1966 (AAS 58, 1966, 757–787). Es sind in etwa diese (wobei es nicht immer ganz eindeutig ist, ob die Vollmacht zu bindenden Anordnungen oder nur zu Vorlagen gegeben wird): Richtlinien für eine zweckmäßige Verteilung des Klerus auf die Diözesen (I, 2), bestimmte vermögensrechtliche Anordnungen (I, 5), Richtlinien für die Besoldung der Priester (I, 8) und für den Unterhalt abgedankter Bischöfe (I, 11), Richtlinien für die Ordnung des Priester- und des Seelsorgsrats (I, 17 § 1), Verordnungen für Priester und Ordensleute über den öffentlichen Gebrauch aller Kommunikationsmittel, den Besuch öffentlicher Theater, die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in bestimmten Vereinen, das Tragen von Zivilkleidung in der Öffentlichkeit (I, 25 § 2), Richtlinien für das Sammeln von Spenden (I, 27 § 1). Erste Ansätze für ein rechtsverbindliches Beschlußrecht der „*conventus Episcoporum* (provinciae)“ finden sich in den can. 1507 und 1909 CIC für die Ordnung bestimmter Taxen. Daneben sind den Bischofskonferenzen bestimmte Aufgaben gestellt wie die Sorge um die pastorale Ausbildung (I, 7), die Touristenseelsorge (I, 9), die Aufstellung von Kandidatenlisten für das Bischofsamt (I, 10), die Prüfung der territorialen Einteilung der Diözesen (I, 12); ähnliches für die Missionsgebiete (z. B. III, 3, 9, 15, 18).

⁸ Liturgiekonstitution 22, § 2, mit der authentischen Erklärung der „Päpstlichen Kommission für die Interpretation der Konzilsdekrete“ in: AAS 60 (1968) 361f.

In den meisten und sicherlich in den wichtigsten Fragen ist also nach der Vorstellung des Entwurfs der direkte und letztlich entscheidende Adressat der Empfehlungen dieser Synode der einzelne Diözesanbischof. Er ist rechtlich frei, die Beschlüsse der Synode in seinem Bistum rechtsverbindlich zu machen oder nicht und ein gemeinsames Vorgehen der Deutschen Bischofskonferenz zu verhindern. Die Gesprächspartner der Synode, diejenigen, deren Beratungs- und Vorschlagsgremium sie ist, sind also letztlich die einzelnen Bischöfe. Von ihnen hängt die Verbindlichkeit und Durchführung der Gedanken und Vorstellungen der Synode in den verschiedenen Bistümern letztlich ab. Die Uneinheitlichkeit des kirchlichen Lebens in wichtigen Dingen wäre eine Folge, die nicht wünschenswert ist und heute kaum noch verstanden und hingenommen würde.

Natürlich gilt das „nur“ für die rechtliche Ebene. Wie weit die rechtliche Freiheit der Bischöfe tatsächlich durchzuhalten sein wird, das ist eine andere Frage. Hier zeigt sich erneut, diesmal auf der Ebene der Bischöfe, daß der Entwurf die mögliche faktische Verbindlichkeit rechtlich unverbindlicher Dinge zumindest zu gering veranschlagt. Denn wie werden zum Beispiel einzelne Bischöfe ihre rechtliche Freiheit durchsetzen können oder vielleicht auch durchsetzen dürfen gegen das doppelte Gewicht eines synodalen Beschlusses und des Willens der überwiegenden Mehrheit ihrer Mitbischöfe, die diesen Beschluß in ihren Diözesen verwirklichen wollen oder schon verwirklicht haben? Oder aber, wie werden sie es tun können und tun dürfen, wenn sie gegen den Willen und das Urteil der überwiegenden Mehrheit der Bischöfe eine Empfehlung der Synode in ihrem Bistum verwirklichen wollen? Hier kommt es notgedrungen zu einer gegenseitigen Präjudizierung der Bischöfe durch das praktische Vorgehen, wenn es nicht zu gemeinsamen Beschlüssen der Bischöfe über die Durchführung der synodalen Ergebnisse kommt. Die rechtliche Freiheit der einzelnen Bischöfe erscheint unrealistisch; sie kann gar nicht durchgehalten werden, ja darf es vielleicht in vielen Fällen in der nachsynodalen Situation auch gar nicht. Wenn das aber so ist, warum sollte sich dann dieser tatsächliche Bestand nicht auch rechtlich formen lassen? Das wäre ehrlicher und für den Prozeß der Willensbildung der Bischöfe einfacher als beim jetzt vorgeschlagenen Modus. Es muß doch rechtliche Wege geben, die der wirklichen Situation besser entsprechen und das Unerwünschte – nämlich unterschiedliche Praxis in den deutschen Bistümern und selbständiges Vorgehen einzelner Bischöfe ohne Aussprache und Beschlußfassung – besser vermeiden.

Eine erste Möglichkeit ist naheliegend. Sie ist, wie mir scheint, auf jeden Fall realisierbar. Artikel 12, Absatz 1 des Statuts der Gemeinsamen Synode müßte lauten: Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei der Deutschen Bischofskonferenz. Absatz 2 müßte dementsprechend geändert werden: Beschlüsse der Synode, die eine Anordnung enthalten, haben den Charakter von Empfehlungen an die Deutsche Bischofskonferenz. Diese Beschlüsse werden erst dadurch rechtsverbindlich, daß sie von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligt und in Kraft gesetzt werden.

Mit anderen Worten: Die Deutsche Bischofskonferenz sollte den Weg gehen, den das „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ eröffnet hat. Sie

sollte beim Apostolischen Stuhl um „eine besondere Anordnung“ nachkommen, welche sie für die sinnvolle Durchführung der Gemeinsamen Synode und die Billigung und Inkraftsetzung ihrer Empfehlungen für zuständig erklärt und ihre Beschlüsse in diesem Kompetenzbereich rechtsverbindlich macht, „sofern sie rechtmäßig und wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen jener Prälaten, die Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht der Konferenz sind, gefaßt und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen wurden“ (BD 38, 4).

Diese Lösung würde einige der genannten Schwierigkeiten beheben und käme beiden „Seiten“ der Synode zugute. Die Synode hätte *einen* Adressaten ihrer Beschlüsse. Sie könnte, so oder so, mit eindeutigeren Entscheidungen und, im positiven Fall, mit einheitlicherer Verwirklichung rechnen. Die Bischöfe würden gemeinsam Beschlüsse fassen. Es gäbe kein Präjudizieren des einen durch unabhängige Gesetzgebung des anderen. Vor allem aber wäre die notwendige Einheitlichkeit der Praxis in den deutschen Bistümern gewährleistet⁹. Es gäbe in diesen grundlegenden Fragen einen einzigen Gesetzgeber. Aber er wäre nicht „in Synodo“. Die Synode wäre immer noch ein rein beratendes Gremium. Es fehlte ihr die notwendige Verbindlichkeit. Die genannten Schwierigkeiten mit der rechtlichen, aber nicht tatsächlichen Unverbindlichkeit der Beschlüsse wären nicht behoben. Das beratende und das entscheidende Gremium wären zu sehr getrennt. Der Bischofskonferenz das Beschlußfassungsrecht in Sachen Synode zu übertragen, ist, wenn sich kein anderer Weg zeigt, ein notwendiger Schritt. Aber er löst das Problem Synode nicht.

Ein Alternativmodell

Zur Lösung dieses Problems, das uns die synodale Bewegung unserer Zeit aufgibt, soll als Diskussionsbeitrag ein Modell vorgelegt werden, das manchem vielleicht etwas kühn erscheint. Es ist auch sicher, daß dieser Vorschlag nicht alle Schwierigkeiten einfach behebt. Jeder, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, weiß, wie kompliziert, dogmatisch und daher auch kirchenrechtlich gesehen, sich das Verhältnis von Amt und Laie in der Kirche gestaltet; wie delikat, menschlich gesehen, die Situation häufig ist; wie sehr uns noch die notwendige Erfahrung fehlt, um endgültige und ausgereifte Formen gemeinsamen Lebens, Entscheidens und Handelns zu finden.

Die Kriterien, denen dieser Vorschlag entsprechen muß, an denen dieses wie jedes andere Modell gemessen und beurteilt werden muß, seien noch einmal genannt. Einerseits müssen bischöfliches Amt und Autorität in ihren Strukturen und Kompetenzen klar gewahrt bleiben. Darauf kann nicht nur aus rein theologischen Gründen gar nicht verzichtet werden. Die geschichtliche Erfahrung mancher reformatorischer Kirchen

⁹ Selbstverständlich soll damit nicht die Möglichkeit des „Experiments“ als Erprobung neuer Formen ausgeschlossen werden. Aber zumeist wird das doch wohl auf der Ebene unterhalb der Diözese stattfinden.

kann da nur warnen. Konziliare und synodale Verfassungs- und Lebensformen, welche die reale Autorität des Amts, sei es die des Papstes oder die des Bischofs, im Grund nicht stärken, weil sie sie auf eine breitere Basis stellen und in ihrem Vollzug menschlicher gestalten, sondern sie nur funktionsuntüchtig machen oder sie gar aufheben, gehen an der synodalen Idee vorbei. Das bedeutet für unsere konkrete Frage: Jede Majorisierung der Bischöfe durch die Synode, nicht nur die rechtliche, sondern auch die durch den Zwang gesetzter Tatsachen und gefaßter Beschlüsse, muß möglichst vermieden werden. Das heißt, die Bischöfe müssen bei der Beschlußfassung auf der Synode selbst entscheidend mitbeteiligt sein und dürfen nicht erst später über synodale Beschlüsse befinden können. Die rechtliche Ordnung muß den Rahmen dafür liefern, daß entstehende Spannungen auf der Synode selbst und vor der Beschlußfassung in gemeinsamer Beratung ausgetragen werden und nicht hinterher in getrennten Aktionen der einen oder beider „Parteien“.

Andererseits aber muß man genauso ernst nehmen und konsequent verwirklichen das Recht (und die Pflicht) aller Gläubigen, auch der Laien, zur aktiven und verantwortlichen Teilnahme und Mitentscheidung im konkreten Leben der Kirche. Das ist durch das Konzil, vor allem im 4. Kapitel der „Dogmatischen Konstitution über die Kirche“ in der Teilnahme aller Gläubigen am dreifachen Amt Christi, des Priesters, Propheten und Königs, hinreichend begründet. Das Konzil will, daß sich diese Mitarbeit auch der Laien in konkreten rechtlichen Formen auswirke und vollziehe. Das alles braucht hier nicht noch einmal dargelegt zu werden. Das bedeutet für unsere konkrete Frage: Alle Mitglieder der Gemeinsamen Synode sollten in die Verantwortung der Mitentscheidung hineingenommen werden. Das heißt, sie sollten die volle Verantwortung mittragen, die eine ganz andere ist, ob man lediglich Empfehlungen unterbreitet und Entschließungen formuliert oder aber selbst mit eintreten muß für verbindliche Beschlüsse, die oft weitreichende Konsequenzen für das Leben der Kirche haben. Nur so wächst auch auf ihrer Seite die letzte Verbindlichkeit des Engagements bei den Beratungen und Beschlüssen der Synode. Nur so ist auf beiden Seiten die mögliche Gewähr gegeben, daß es zu fruchtbaren Auseinandersetzungen kommt.

Es ist selbstverständlich, daß mit dieser Inanspruchnahme aller Charismen für die Gestaltung der Kirche (1 Kor 12, 28) die Ausübung des Charismas des kirchlichen Amts inhaltlich verändert wird. Es kann dann nicht mehr absolutistisch und autokratisch alles selbst tun und ordnen wollen. „Die spezifische Aufgabe des Amtes ist es, in besonderer Weise für die Einheit der Kirche verantwortlich“ zu sein. Seine Funktion ist „nicht die Kumulation, sondern die Integration aller Charismen; es ist ein Dienst für die anderen Dienste. Auch das Amt bedarf der anderen Charismen als Korrektiv und Ergänzung.“ Es „kann nur kollegial im Zusammenwirken mit allen anderen Charismen ausgeübt werden“. ¹⁰

¹⁰ Walter Kasper, Ort und Funktion der Seelsorge- und Laienräte in der Kirche, in: Berichte und Dokumente 3, hrsg. vom Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Juni 1969) 13, 15; s. auch die Konstitution über die Kirche, Nr. 30.

Aus diesen Gedanken erwächst der folgende Vorschlag, der beiden Aspekten gerecht zu werden versucht:

1. Alle Mitglieder der Synode besitzen beschließendes Stimmrecht.
2. Beschlüsse der Synode (in Sachfragen) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen; sie sind für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik rechtsverbindlich.
3. Ohne die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz kommen Beschlüsse der Synode (in Sachfragen) nicht zustande.

Der erste Satz soll die „wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“, die „unter allen (also auch unter den Mitgliedern der Synode) waltet“ (KK 32), zum Ausdruck bringen.

Der zweite Satz soll die Verantwortung und Verbindlichkeit der gemeinsamen Beratungen festlegen. Dabei ist die Bestimmung, daß zwei Drittel der jeweils abgegebenen Stimmen für die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse erforderlich sind und genügen, für den Gesamtvorschlag nicht wesentlich. Diese qualifizierte Mehrheit wird hier vorgeschlagen, um das Bemühen um Beschlüsse, die von einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern auf der Synode und von Gläubigen später angenommen werden können, zu fördern. Doch gibt es auch andere Gesichtspunkte, die zu beachten sind.

Der dritte Satz soll die besondere Verantwortung und Stellung des bischöflichen Amtes sichern. Das wird durch Anwendung des Prinzips der Kollegialität zu erreichen gesucht. In analoger Weise wie das Kollegium der Bischöfe „gemeinsam mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt“ die Vollmacht besitzt und also „nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom (consentiente Romano Pontifice)“ (KK 22) seine Vollmacht ausüben kann, so auch die Teilkirche „nur unter Zustimmung“ der Bischöfe. Mit dieser Klausel ist die einzig wesentliche Bedingung, die man an die Synode in dieser Hinsicht stellen kann, erfüllt, nämlich die „potestas episcopalis“ zu wahren. Daß damit ein Drittel der Bischöfe, also etwa 18 oder 19, auf der Synode eine Sperrminorität darstellt, folgt unvermeidlich aus dem Willen, das bischöfliche Amt nicht nur verbal, sondern effektiv zu wahren¹¹. Sie ist darin begründet, daß die Bischöfe eine besondere Verantwortung für den Glauben, die kirchliche Ordnung, die Einheit mit den anderen Ortskirchen und die Verbindung mit dem Papst haben. Ihr durch die Verpflichtung ihres Amtes in besonderer Weise gebundenes Gewissen muß auch in besonderer Weise respektiert werden.

Das Ganze soll den rechtlichen Rahmen und die Voraussetzung dafür liefern, daß auf der Gemeinsamen Synode nach bester Möglichkeit ein Gespräch geführt werden kann, das nicht „unverbindliches Gerede“ ist; daß die geistige Auseinandersetzung „in Synodo“ geschieht und Entscheidungen getroffen werden können, die möglichst von

¹¹ Nicht nur im kirchlichen Raum, wie auf dem Ökumenischen Konzil, bei dem ohne die Zustimmung des Papstes ein Konzilsbeschluß nicht zustande kommt, sondern auch im weltlichen Recht gibt es Regelungen dieser Art, wie z. B. im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wo die ständigen Mitglieder das Vetorecht besitzen.

allen getragen werden; daß Amt und Autorität der Bischöfe nicht geschwächt, sondern möglichst gestärkt werden.

Natürlich bringt auch dieses Modell seine ihm eigentümlichen Schwierigkeiten mit sich. Eine Lösung ohne Risiken und Schwierigkeiten gibt es (noch) nicht. Auf einiges sei kurz eingegangen.

1. Man wird sagen, in diesem Modell werde den Bischöfen zuviel zugestanden. Nicht alle kirchlichen Fragen sind auch Fragen des kirchlichen Amts, Fragen, in denen die Bischöfe kraft ihres Amts zuständig wären. Nicht in allen Entscheidungen könne den Bischöfen die Sperrminorität zugebilligt werden, sondern nur in den Fragen ihres Amts. Das ist richtig. Diese Schwierigkeit ist echt. Aber die beiden Bereiche a priori und durch Aufstellen eines Katalogs der Fragen, die des bischöflichen Amts sind, eindeutig voneinander abzugrenzen, ist unmöglich. Das ist schon öfters versucht worden. Die Bereiche lassen sich nicht säuberlich trennen und definieren. Und eine solche Versammlung wie die Synode jeweils selbst darüber befinden zu lassen, würde die Beratungen allzusehr belasten und von den Sachproblemen ablenken¹².

Aber diese Schwierigkeit empfiehlt nur noch einmal die hier vorgetragene Konzeption der Synode. Denn entscheidend scheint doch zu sein, daß eine Frage, die gar nicht in den Bereich des Amts gehört, auch gar nicht vor eine Versammlung gehört, die integrierender Teil des Amts ist, selbst Amtsvollmacht ausübt, wie die Synode hier konzipiert ist. Die Laien müssen sich entscheiden; sie können nicht gleichzeitig beides haben, eine Synode, die den Charakter eines amtlichen Organs mit rechtsverbindlicher Beschlußvollmacht hat, und eine Konferenz, die „laikalen“ Charakter trägt und viel freier und über all das befinden kann, was das Amt „nichts angeht“. Für die Fragen, die außerhalb des spezifischen Amtsbereichs liegen, gibt es andere Gremien, zum Beispiel das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken. Daraus folgt: Wenn die Synode in der Konzeption, wie sie hier vorgelegt wird, eine Frage zur Beratung und Entscheidung vor ihr Forum zuläßt, dann erklärt sie damit implizit, daß das Amt für diese Frage zuständig ist, daß es eine Frage ist, die in den Amtsbereich der Bischöfe fällt. Anders wäre sie selbst nicht zuständig. Ob die Synode aber eine konkrete Frage als Beratungsgegenstand zuläßt oder nicht, das kann dann als Verfahrensfrage betrachtet werden.

2. Man wird sagen, dieser Vorschlag sei kanonistisch unmöglich. Nach can. 118 CIC können nur Kleriker, das heißt Männer, die die Tonsur empfangen haben, Jurisdiktionsgewalt in der Kirche erhalten. Wenn dieser Vorschlag also auch den Laien (mit) entscheidendes Stimmrecht auf der Synode gibt, die rechtsverbindliche Beschlüsse fassen kann, dann widerspricht er diesem Kanon. Denn man wird doch wohl nicht annehmen

¹² Im übrigen müßte eine solche Frage auf der Synode zu einer Sachentscheidung erklärt werden. Damit wären die Bischöfe wiederum selbst ausschlaggebend bei der Entscheidung darüber, ob es ihres Amts ist, eine konkrete Frage zu lösen. Würde man aber dieses Problem als Verfahrensfrage ansehen, die mit (einfacher) Mehrheit der Mitglieder der Synode entschieden wird, ohne daß es der Zustimmung der Bischöfe bedürfte, dann würden die Bischöfe indirekt doch wieder majorisiert werden können.

dürfen, daß nach diesem Vorschlag alle Laien auf der Synode kirchenrechtlich in Kleriker verwandelt werden sollen.

Das ist ganz gewiß nicht beabsichtigt. Im Gegenteil, dieser Vorschlag bezweckt gerade, daß dieser Kanon modifiziert und auch den Laien wenigstens in den Synoden und synodalen Gremien Teilhabe an der kirchlichen Jurisdiktion gewährt wird. Er geht von der Erkenntnis aus, daß eine solche Reform des kirchlichen Rechts theologisch möglich und geboten ist, da sie nichts anderes wäre als die rechtliche Ausformung von Dingen, die in der theologischen Konsequenz der Aussagen des Konzils über den Laien, seine Teilhabe am dreifachen Amt Christi und seine Zusammenarbeit mit dem Amt liegen. Durch die vermehrte Teilhabe an der Ausübung kirchlicher Autorität durch Laien in administrativen Funktionen ist der Kanon, so wie er lautet, heute sowieso schon recht problematisch. Von der Rechtsgeschichte her ergäben sich gar keine Schwierigkeiten; es gibt genügend Beispiele aus der Kirchengeschichte, daß Laien kirchliche Jurisdiktion ausübten.

Es soll hier aber eigens darauf hingewiesen werden, daß die deutschen Bischöfe, sollten sie dieses Modell durchführen wollen, vom Papst die Genehmigung dazu erwirken müssen. In dieser päpstlichen Rechtssetzung wäre dann wenigstens implizit die Dispens vom can. 118 CIC für diesen Fall mitgewährt. Ebenso würden nach dem heutigen Recht die Beschlüsse der Synode der Gutheißung des Apostolischen Stuhls bedürfen. Eine ganze Reihe dieser Beschlüsse werden wahrscheinlich nur Eingaben an den Papst sein können, eventuell auch an die Bischofssynode, je nachdem wie sich dieses Institut entwickelt.

3. Man wird – vielleicht etwas maliziös – sagen, das hier vorgelegte Modell sei im Grund nichts Neues. Es handle sich bei diesem Modell letztlich doch um nichts als eine Sitzung oder Sitzungsreihe der Deutschen Bischofskonferenz, nur in erweitertem Rahmen. Denn die Deutsche Bischofskonferenz allein hat durch ihre Sperrminorität letztlich doch die Entscheidung in der Hand. Oder es handle sich im wesentlichen um nichts anderes als die althergebrachte kirchenrechtliche Form des Plenarkonzils (can. 281 CIC), in dem mehrere Bischöfe eines bestimmten Gebiets als Träger des entscheidenden Beschlußrechts, das dieser Versammlung vom Papst verliehen wurde, versammelt sind, wiederum nur mit erweitertem Teilnehmerkreis.

Wenn man will, kann man das vorgetragene Modell rechtlich so sehen. Und wem das hilft, um dieses Modell akzeptabler zu finden, mag es ruhig so sehen. Das Entscheidende und das (auch rechtlich gesehen) Neue ist aber gerade, daß diese Entscheidungen der Bischofskonferenz „in Synodo“ getroffen werden, aus gemeinsamen Beratungen und Auseinandersetzungen mit Nicht-Bischöfen erwachsen, daß ein verbindliches Gespräch zwischen Bischöfen und den übrigen Gläubigen in der Kirche institutionalisiert wird und daß die getroffenen Entscheidungen trotz allem doch Entscheidungen der Synode selbst sind, von allen getragen und verantwortet. Sicher, ohne die Zustimmung der Bischöfe kommt ein Synodalbeschluß nicht zustande; aber ebensowenig kommt eine Vorlage der Bischöfe ohne die Zustimmung der (qualifizierten) Mehrheit

der Mitglieder als Synodalbeschuß zustande. Hier wäre eine vertretbare Form kirchlicher „Demokratisierung“ gefunden, wenn man es in einer heute gängigen Weise ausdrücken will.

4. Man wird schließlich sagen, daß bei diesem Modell der einzelne Bischof doch von seinen Bischofskollegen überstimmt und also majorisiert werden kann. Auch das ist richtig. Aber das ist auf allen Konzilien und Bischofssynoden mit dem Recht zu verbindlichen Beschlüssen der Fall, und zwar bei Materien, die oft viel gravierender sind als die, welche auf der Gemeinsamen Synode zur Entscheidung stehen. Das läßt sich um des gemeinsamen Wohls willen gar nicht vermeiden. Die Situation und die Probleme in den deutschen Bistümern sind im wesentlichen gleich; die Lösungen werden es auch sein können und müssen. Das war ja, wie gesagt, einer der Gründe, warum man nicht eine Vielzahl von einzelnen Diözesansynoden, sondern die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD“ wollte. Sollte aber wirklich die besondere Situation in einem oder einigen Bistümern eine besondere Lösung für wohl begründet erscheinen lassen, so könnte und müßte die Synode eine besondere Regelung, eventuell als Übergangsrecht, für diese Bistümer treffen.

Die erfreuliche und mutige Initiative der deutschen Bischöfe, im Jahr 1972 eine „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ abzuhalten, könnte in diesen oder ähnlichen Formen das wirklich erreichen, was sie bezweckt: die drängenden pastoralen Aufgaben und Probleme gemeinsam zu lösen, „bestrebt, die Einheit im Geist durch das Band des Friedens“ zu fördern (Eph 4, 3).